

Familien rechtliche Konflikte im Spiegel der Gerichtsstatistik

Die Vollendung des Sozialismus in unserer Republik durchdringt alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Welchen Bereich, welches Gebiet, welchen Komplex gesellschaftlicher Verhältnisse man auch herausgreift — überall treten mehr oder weniger starke Veränderungen im Leben der Menschen, in den Beziehungen des einzelnen zur Gesellschaft in Erscheinung. Das Ringen um die beste und größte Gemeinschaft von Menschen, die es je gegeben hat, um das sozialistische Kollektiv, ist zugleich ein Kampf um den wahren Menschen, der durch die Gesellschaft und für die Gesellschaft lebt und seine ganze Kraft bewußt und diszipliniert für das Wohl der Menschheit einsetzt.

Dieser Prozeß vollzieht sich nicht schmerzlos und ohne Komplikationen. Er ist im Gegenteil durch tiefgreifende Konflikte gekennzeichnet, weil er auf die Veränderung des Lebens jedes einzelnen Menschen von Grund auf gerichtet ist. Das findet nicht zuletzt auch in der Rechtsprechung der Gerichte seine Widerspiegelung, deren wichtige Aufgabe darin besteht, mittels des sozialistischen Rechts zur Führung, Lenkung und Erziehung der Bürger zu sozialistischem Denken und Leben beizutragen. Vielfältig sind die Konflikte, die vor Gericht ausgetragen werden, und dementsprechend sind auch die Möglichkeiten nicht gering, mittels der Rechtsprechung und der politischen Massenarbeit den Kampf des Neuen gegen das Alte in den gesellschaftlichen Beziehungen zu organisieren und die sozialistische Entwicklung voranzutreiben.

Durch den im Laufe der letzten Jahre etappenweise erfolgten Ausbau der Gerichtsstatistik in Zivil- und Familienrechtssachen sind wir imstande, einen umfassenden Überblick und damit zugleich eine tiefere Einsicht in diese Art gesellschaftlicher Erscheinungen und die Tätigkeit der Gerichte auf diesem Gebiete zu erlangen. Dieses weite Gebiet der Rechtsprechung wird noch oft, aber völlig zu Unrecht, bei der öffentlichen Behandlung der Gerichtsprobleme hintenangesetzt; es nimmt in der gerichtlichen Tätigkeit aber einen breiten Raum ein. Von den durch die Gerichte bearbeiteten Zivil- und Familienrechtssachen (einschl. Vollstreckungssachen) werden heute etwa doppelt soviel Bürger betroffen wie von Strafsachen. Bei aller Anerkennung dessen, daß der Kampf gegen die Kriminalität eine vordringliche Aufgabe ist, weil Straftaten die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft empfindlich stören, ist es notwendig, auch den anderen Zweigen der Rechtsprechung mehr Augenmerk zu widmen. Das entspricht auch den Aufgaben, die den Justizorganen durch die programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR gestellt wurden, da vor allem auf diesem Gebiet die persönlichen Rechte und Interessen der Bürger durch den Prozeßgegenstand unmittelbar betroffen werden. Die Wirkungsmöglichkeiten der Gerichte in Hinsicht auf die Entwicklung der sozialistischen Bewußtheit liegen hier vor allem in der strikten Durchsetzung der Gerechtigkeit und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit den persönlichen Rechten und Interessen der Bürger sowie ihrer Verknüpfung und Einheit mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen.

Die bisherigen statistischen Ermittlungen lenken die Aufmerksamkeit vor allem, auf das Gebiet des Familienrechts und die ihm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Beziehungen. Aus der Sicht der Statistik zeichnen sich hier einige Probleme ab, die der weiteren Erörterung bedürfen und schrittweise einer Lösung

zugeführt werden müssen. Dieser Beitrag möge daher nicht nur als Information aufgefaßt werden, sondern vor allem als eine Anregung zur Auseinandersetzung, Forschung und weiteren wissenschaftlichen Durchdringung der Probleme!

I

Wie bei der Kriminalität beobachten wir auch bei den übrigen Rechtsverletzungen, mit denen die Gerichte befaßt sind, eine stark abnehmende Tendenz. Die Zahl der bei den Kreisgerichten eingegangenen Klagen in Zivil- und Familienrechtssachen ist wie folgt zurückgegangen:

Jahr	Klagen	1953 = 100
1953	177 375	100
1960	109 534	61,8
1961	100 478	56,6

Der erhebliche Rückgang setzte vor allem seit dem Jahre 1956 ein. Bis dahin betrug er seit 1953 nur etwa 10%, von 1956 bis 1961 dagegen rund 34%. Dieser allgemeine Rückgang ist eine der sozialistischen Gesellschaft eigene Erscheinung. In ihm drücken sich die veränderten Lebensbedingungen, die ständig verbesserten materiellen Lebensverhältnisse sowie die wachsende Moral und Bewußtheit der Bürger, ihre zunehmende Bereitschaft zur freiwilligen Einhaltung ihres Rechts, die Weiterentwicklung der Disziplin und des Verantwortungsbewußtseins gegenüber den Mitmenschen und der ganzen Gesellschaft aus.

Der Rückgang betrifft sowohl die Zivil- als auch die Familienrechtssachen, jedoch haben die Familienrechtssachen langsamer als die Zivilsachen abgenommen.

Jahr	Familienrechts absolut 1956 = 100	Sachen absolut	Zivilsachen absolut 1956 = 100	
1956	73 345	100	78 315	100
1957	69 757	95,1	76 135	97,4
1958	66 577	90,8	67 347	86,0
1959	65 209	88,9	58 099	74,2
1960	61 936	84,4	47 598	60,8
1961	61 056	83,2	39 422	50,3

Die relativ langsame Abnahme der Familienrechtssachen wird als ein Hinweis darauf aufzufassen sein, daß die Reste des Alten in den familienrechtlichen (oder überhaupt familiären) Beziehungen hartnäckiger und zählebiger sind als auf anderen Gebieten. Allerdings ist zu bedenken, daß die sehr starke und schnelle Abnahme der Zivilsachen nicht schlechthin Ausdruck des Nachlassens zivilrechtlicher Konflikte ist, sondern auch auf eine Reihe anderer Umstände zurückgeführt werden muß. Dazu gehören vor allem die „Abwanderung“ eines Teils der Sachen an die Staatlichen Vertragsgerichte und die zunehmende Tätigkeit der Schiedsmänner auf diesem Gebiet.

Im Ergebnis der bisherigen Entwicklung verlagert sich das Schwergewicht der gerichtlichen Tätigkeit zunch-

1 Infolge der schrittweisen Vervollkommnung der Statistik in den vergangenen Jahren beziehen sich die einzelnen statistischen Angaben nicht auf ein einheitliches Basis-(Ausgangs-)jahr. Je nach den Möglichkeiten, die das vorhandene Material bietet, wird bei der Darstellung der Entwicklung auf die Jahre 1953, 1956 oder 1958 Bezug genommen. Bei Gegenüberstellungen und Vergleichen mehrerer Erscheinungen wird jedoch für diese ein gemeinsames Ausgangsjahr als Basis genommen.